

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Architektur und Stadtplanung /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vkbl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident der Hochschule hat am 28.04.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxis vor Beginn des Studiums
- § 7 Praxis während des Studiums
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlage 1: Studienplan**

- 1. und 2. Studiensemester
- 3. und 4. Studiensemester

**Anlage 2: Prüfungsplan**

- Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
- Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

**Anlage 3: Off-Campus-Ordnung (OCO-MA)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung vom 5.08.2019 (Vkbl. FHE Nr. 74, S. 245) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1-2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Off-Campus-Ordnung (OCO-MA – Anlage 3), die alle Regelungen für das Off-Campus-Modul enthält.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist auch Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Stadtplanerlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung als „Stadtplaner“ bzw. „Stadtplanerin“.
- (2) Die Ziele sind auf die aktuellen Anforderungen des Marktes ausgelegt. Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen soll die Studierenden befähigen:
  - in hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit mit Verantwortungsbewusstsein tätig zu sein und durch die Vertiefung ausgewählter und beispielhafter Sonderthemen entweder zu einer späteren marktorientierten persönlichen Spezialisierung im Beruf zu gelangen oder neue Territorien für das stadtplanerische Tätigkeitsfeld zu erschließen,
  - eigenständig Aushandlungsprozesse im Rahmen planerischer Aufgaben zu moderieren,
  - Planungs- und Entwicklungsprozesse und -konzepte von Beginn bis zum Abschluss analytisch und/oder gestalterisch-kreativ zu bearbeiten sowie
  - sachkundig, transparent und verständlich die Ziele und Ergebnisse von planerischen Tätigkeiten den Zielgruppen (bspw. Politik, Bürgerschaft) vermitteln zu können.Die Studierenden erhalten durch die Ausbildung organisatorische und strategische Fähigkeiten. Dies geschieht mit einem an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten Blickwinkel – basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1, Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1, Absatz 1 und 2). Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet und integriert ökonomische, ökologische, soziale und gesellschaftspolitische Weitsicht sowie wissenschaftlich-experimentelle Fähigkeiten mit innovativem, forschungsorientiertem Anspruch. Das Masterstudium fördert vertiefend das Eigenstudium und die Selbsterkenntnis des eigenen planerischen Handelns.
- (3) Der Masterstudiengang ermöglicht eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen (1) Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen (2) Gesellschaft, Umwelt, Politik sowie (3) Infrastruktur, Ökonomie, Recht. Projekte, Expertisen und Wahlfächer können den entsprechenden Schwerpunktbereichen zugeordnet und auf Wunsch gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.
- (4) In der Praxis stellt das Masterstudium u. a. die Basis für folgende Tätigkeiten dar:
  - leitende konzeptionelle Tätigkeiten, bspw. in der Stadtentwicklungsplanung,
  - Leitung und Durchführung von Planungsverfahren und –prozessen,

- Vermittlung von Abwägungsergebnissen in Planungsverfahren, fachliche Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Programmen, bspw. Regionalplan sowie Landesentwicklungsprogramme.
- (5) Um den aktuellen und sich immer schneller wandelnden Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen gerecht zu werden, ist der Studiengang als Projektstudium aufgebaut. In den ersten beiden Studiensemestern werden wechselnde praxis- und forschungsrelevante aktuelle Probleme und Fragestellungen aufgegriffen, diskutiert und – unter Einbeziehung aller gesellschaftsbestimmenden Faktoren auch aus über die Kernkompetenzen hinausgehenden Bereichen – wissenschaftlich behandelt. Das dritte und vierte Semester fördert in Form eines Praxismoduls und der Master-Thesis individuell begleitet die eigenständige und vertiefende Ausrichtung auf das künftige Berufsfeld.
- (6) Der Master-Studiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen bereitet optional auf eine internationale Berufstätigkeit vor und hat dazu die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts im Rahmen der Praxisphase sowie Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in das Curriculum integriert.

### ***§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen***

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen setzt einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einem Gesamtprädikat von mindestens 2,0 (gut) in der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung voraus. Studierende der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung mit einem Gesamtprädikat von mindestens 2,3 (gut) werden zum Masterstudiengang zugelassen, wenn die Bachelor-Arbeit mit einer Note besser als 2,0 (mindestens 1,9) bewertet worden ist.
- (2) Liegt der Abschluss in einem verwandten Studiengang vor, müssen zusätzlich zu einem Gesamtprädikat von mindestens 2,0 (gut) grundlegende Kompetenzen auf folgenden Gebieten nachgewiesen werden:
- Planungsrecht,
  - Städtebau und Freiraumplanung,
  - Stadt- und Landschaftsplanung,
  - Regionalplanung und Raumordnung,
  - Stadt- und Raumsoziologie
  - Planungsmethoden,
  - Planungskommunikation
  - Stadt- und Regionalökonomie und
  - Projektarbeit.

Werden einzelne Kompetenzen nach Satz 2 nicht nachgewiesen, können im Einzelfall abweichend von Satz 1 Auflagen erteilt werden, die dem Ausgleich dieser fehlenden Kompetenzen dienen. Auflagen sind die Belegungspflicht von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung, deren Umfang 18 Credits nicht überschreiten soll. Die Erbringung der Prüfungsleistungen dieser Module ist vor dem Masterkolloquium beim Prüfungsamt der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung nachzuweisen. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt in solchen Fällen nach Einschätzung des Prüfungsausschusses unter Vorbehalt.

#### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen führt nach 4 Fachsemestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Master of Science (M. Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflichtmodule- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
  1. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul | 30 Credits
  2. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul | 30 Credits
  3. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul | 30 Credits
  4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul/Masterthesis | 30 Credits
- (5) Das Studium umfasst 6 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und 2 Wahlmodule. Im 4. Semester bildet die Masterarbeit die Abschlussarbeit.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Anmeldezeiträume für die Master-Thesis liegen im April und September, die Termine werden mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Ausnahmen von diesen Anmeldefristen müssen beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden.
- (8) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

#### **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
  - Code
  - Modulbezeichnung
  - Prüfung - Modus
  - Prüfung - Form
  - Prüfung - Gewichtung in % (der Teilmodulprüfungen für die Modulnote)
  - Regelsemester
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben des Akkreditierungsrats entsprechen.

### ***§ 6 Off-Campus-Semester***

- (1) Das – in der Regel – 3. Semester wird außerhalb des FHE-Campus (Off-Campus) absolviert. Es dient der individuellen Vertiefung und Profilierung der Studierenden. Bis dahin erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem neuen Kontext erprobt und weiterentwickelt. Das Modul eröffnet Optionen als „Trittstein“ in das Berufsleben (z.B. durch Praxiskontakte, erste Forschungserfahrungen, Vernetzungen im internationalen Kontext) und bietet thematische Anregungen für die Masterarbeit im darauffolgenden Semester. Die Studierenden können zwischen drei grundlegenden Optionen wählen, (1) einem Auslandssemester, (2) einem Berufspraktikum im In- oder Ausland (Forschungsinstitut, Planungsbüro, Verwaltung) und (3) einem Vor-Ort-Studium im ländlichen Raum oder im urbanen Kontext mit lokalen Kooperationspartnern („VorOrt“).
- (2) Lehrende der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung der FHE fungieren während der Off-Campus Phase als Mentor\*innen für die Studierenden. Die Studierenden erhalten intensive individuelle Beratung und Unterstützung bei fachlichen, organisatorischen und persönlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit ihrem Berufspraktikum, ihrem Vor-Ort-Studium oder ihrem Auslandssemester.
- (3) Das Nähere regelt die Off-Campus-Ordnung für diesen Masterstudiengang (OCO-MA, Anlage 3).

### ***§ 7 Wahlpflichtmodule und Wahlmodule***

Die Studierenden legen sich mit Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

### ***§ 8 Gleichstellungsklausel***

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### ***§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung***

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 21.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33), vom 22.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 56) und vom 04.07.2017 (Vkbl. FHE Nr. 65) zum Wintersemester 2020/21 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 21.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33), vom 22.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 56) und vom 04.07.2017 (Vkbl. FHE Nr. 65) bis zum Ende des Sommersemesters 2023 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2023/24 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der RPO-B./M. anerkannt.

1. Änderung, Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

---

Erfurt, den 28.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke  
Dekan Fakultät Architektur und Stadtplanung

## Anlage 1: Studienplan

### Legende

P	Pflichtmodul
W	Wahlmodul
WP	Wahlpflichtmodul

### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1	Master-Projekt I	P	1	14	5
MA1M2	Planungsrecht – Baulandentwicklung, Fachplanungs- und Richterrecht	P	1	5	4
MA1M3	Expertisen I	WP	1	9	6
MA1 2M4	Wahlmodul	W	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
MA2M1	Master-Projekt II	P	2	14	5
MA2M2	Kommunikationsprozesse und Mediation	P	2	5	6
MA2M3	Expertisen II	WP	2	9	6
MA1 2M4	Wahlmodul	W	2	2	2

### 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
MA3M1	Off-Campus: Praxis   Studium   Forschung	P	3	30	0,5

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
MA4M1	Master-Thesis	P	4	30	0,5

1. Änderung, Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

---

Wahlmodulkatalog

Code	Schwerpunktbereiche	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M4	Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen	W	1	2	2
	Gesellschaft, Umwelt, Politik	W	1	2	2
	Infrastruktur, Ökonomie, Recht	W	1	2	2
MA2M4	Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen	W	2	2	2
	Gesellschaft, Umwelt, Politik	W	2	2	2
	Infrastruktur, Ökonomie, Recht	W	2	2	2

1. Änderung, Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

Modus			
MP	Modulprüfung		
PV	Prüfungsvorleistung		
StL	Studienleistung		
Form			
H	Hausarbeit	K	Klausur
V	Vortrag	Ko	Kolloquium
Ü	Übung	T	Thesis
P	Portfolio	M	Mündliche Prüfung

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA1M1	Master-Projekt I	MP	P	–	1	14	18
MA1M2	Planungsrecht - Baulandentwicklung Fachplanungs- und Richterrecht	StL	V u. H	¼	1	5	6
		MP	M	¾			
MA1M3	Expertisen I	MP	P	1/3	1	9	12
		MP	P	1/3			
		MP	P	1/3			
MA1 2M4	Wahlmodul	StL	Ü	–	1	2	–

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA2M1	Master-Projekt II	MP	P	–	2	14	18
MA2M2	Kommunikationsprozesse und Mediation	PV	Ü	–	2	5	6
		MP	H				
MA2M3	Expertisen II	MP	P	1/3	2	9	12
		MP	P	1/3			
		MP	P	1/3			
MA 2M4	Wahlmodul	StL	Ü	–	2	2	–

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA3M1	Off-Campus Praxis   Studium   Forschung	StL	Ko	--	3	30	--
		MP	H	--			

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA4M1	Master-Thesis	MP	Ko	1/3	4	30	28
		MP	T	2/3			

### Anlage 3: Off-Campus-Ordnung (OCO-MA) für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Off-Campus-Ordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen und regelt den Ablauf des Praxismoduls "Off-Campus" im 3. Semester.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen beinhaltet das Studium ein Praxismodul im Rahmen des Off-Campus-Semesters. Es ist Bestandteil des Studiums und wird außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben und Einrichtungen (Praxisstelle), an einer ausländischen Hochschule (Auslandsemester) oder in enger Kooperation mit lokalen Akteuren abgeleistet (VorOrt).
- (3) Während des Off-Campus-Semesters bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Das selbstorganisierte Studium im Rahmen des Vor-Ort-Studiums (VorOrt) ist durch eine enge Kooperation mit einem oder mehreren lokalen Akteuren geprägt und wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem/der Studierenden und den lokalen Akteuren genauer definiert. Soweit eine Vereinbarung mit einer Praxisstelle geschlossen wird, sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen dieser Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Das Praktikumsamt des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird idR durch die Dekanatsassistenten ausgeübt. Sie oder er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung um.. Inhaltliche Fragen werden mit dem/der Modulverantwortlichen abgestimmt.

#### § 2 Ausbildungsziel

- (1) Das Off-Campus-Semester dient der individuellen Vertiefung und Profilbildung der Studierenden. Die in den ersten beiden Master-Semestern erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu den Inhalten, Methoden und Instrumenten der Stadt- und Raumplanung werden in einem praxis- und/oder wissenschaftsnahen Kontext erprobt, reflektiert, kommuniziert, weiterentwickelt und verschriftlicht. Ziele sind insbesondere:
  - Sich komplexen, anwendungs- oder forschungsorientierten Aufgaben- und Problemstellungen annehmen und zu ihrer Lösung beitragen,
  - für die Lösung der hochkomplexen Aufgaben- und Problemstellungen die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ethischen Kontexte einbeziehen und sich hierfür Wissen eigenständig erschließen,
  - selbstständig hochkomplexe (Forschungs- oder Planungs)Prozesse und Verfahren initiieren und steuern,
  - eigenständig mit Schlüsselakteuren und Betroffenen agieren, bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen und Ergebnisse auch im öffentlichen Rahmen vor Gremien und auf Bürgerveranstaltungen vertreten und verteidigen,
  - Grundlagenwissen, Planungsinstrumente und -methoden reflektieren und modifizieren bzw. weiterentwickeln,
  - Planungsziele problemorientiert auf unterschiedlichen Planungsebenen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fachdisziplinen umsetzen.
- (2) Das Modul soll thematische Anregungen für die Masterarbeit im darauffolgenden Semester geben

und zugleich „Trittsteine“ in das Berufsleben eröffnen: Dazu gehören u.a. Praxiskontakte und regionale, bundesweite wie internationale Vernetzungen.

### § 3 Dauer der Praxis im Rahmen des Off-Campus-Semesters (3. Semester)

- (1) Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten dürfen 25 vom Hundert des Praktikumszeitraums nicht überschreiten. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (2) Die Praxisphase ist grundsätzlich zusammenhängend zu absolvieren. Es sind in der Regel keine Teilpraktika zulässig. Ausnahmsweise sind maximal zwei Teilpraktika zulässig, wenn eine Mindestdauer pro Praktikum von sieben Wochen nicht unterschritten wird. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten auch für Teilpraktika.

### § 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Off-Campus-Semester für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen umfasst inhaltlich u.a. folgende Tätigkeitsgebiete:
  1. Die **Option VorOrt** bietet die Möglichkeit eines längeren, durchgehenden Studienaufenthalts mit intensiver Präsenzzeit an einem selbst gewählten Ort im ländlichen Raum oder im urbanen Kontext. Während dieses als forschendes Lernen verstandenen selbstorganisierten Studienaufenthalts werden aktuelle stadt- und raumplanerische Problemstellungen analysiert und konkrete Lösungsansätze entwickelt. Der besondere Wert dieses Formats liegt in einer umfangreichen Präsenzzeit über einen längeren Zeitraum, die das Aufbauen von vielfältigen Austauschbeziehungen mit lokalen Akteuren erlaubt. Analyseergebnisse zu lokalspezifischen Lebensbedingungen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung werden um eigene Alltagserfahrungen vor Ort ergänzt. Aufgabenstellung und Vorgehen werden eigenständig konzipiert und in enger Kooperation mit lokalen Akteuren bearbeitet. Grundlage für das VorOrt Studium ist eine Kooperationsvereinbarung mit einem oder mehreren der lokalen Akteure (z.B. Kommunalverwaltung, kommunal oder regional aktive NGO u.ä.). Die Kooperationsvereinbarung wird vor Beginn der Bearbeitung mit dem jeweiligen Mentor/der Mentorin abgestimmt. Die Präsenzphase VorOrt beträgt mindestens 15 Wochen.
  2. Im Rahmen des **Auslandssemesters** in einem räumlich-planerischen Studiengang werden verschiedene Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 Credits an einer ausländischen Hochschule absolviert. Neben den fachlichen Kompetenzen erweitern die Studierenden auch ihre Sprachkenntnisse und interkulturellen Kompetenzen.
  3. Das **Berufspraktikum** ist auf eine Dauer von mindestens 15 Wochen angelegt. Es wird von den Studierenden eigenständig organisiert. Es kann im In- oder Ausland an einem fachlich einschlägig orientierten Forschungsinstitut, in einem Planungsbüro oder in der Verwaltung absolviert werden.
  4. Lehrende der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung der FHE fungieren während der Off Campus-Phase als Mentor\*innen für die Studierenden. Die Studierenden erhalten intensive individuelle Beratung und Unterstützung bei fachlichen, organisatorischen und persönlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit ihrem Berufspraktikum, ihrem VorOrt-Studium oder ihrem Auslandssemester.
- (2) Zum Abschluss des Off-Campus-Semesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Off-Campus-Bericht) zu erstellen.
  1. Im Rahmen des VorOrt-Studiums entspricht dieser Bericht einem Forschungsendbericht, der

- allen – laut Kooperationsvereinbarung – beteiligten Akteuren unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden soll.
2. Für das Auslandsstudium muss ein reflektierender Bericht über die Ausbildungsinhalte verfasst werden, der auch die im Auslandsstudium erbrachten Abgabeleistungen beinhaltet.
  3. Für das Praktikum muss ein reflektierender Bericht über eine mit dem/der Mentor\*in festgelegte Fragestellung aus dem Aufgabenspektrum des Praktikums verfasst werden. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung aus (Anhang B OCO-MA), die Beginn und Ende der Praktikumszeit, Art und Inhalt sowie den Erfolg der Tätigkeit, ausweist.
- (3) Auf der Grundlage des schriftlichen Berichtes und des Kolloquiums (Studienleistung) wird entschieden, ob die Studierenden das Off-Campus-Semester erfolgreich abgeleistet haben.

### § 5 Off-Campus-Semesterbegleitende Lehrveranstaltungen

Das Off-Campus-Semester wird im Rahmen eines Mentoring von einem Mentor/einer Mentorin engmaschig betreut. Dieses Mentoring kann auch als online-Mentoring erfolgen. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen parallel zur Praxis.

### § 6 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikumsamt die Praxisstelle, die Kooperationspartner bzw. das Auslandsstudium zu nennen (siehe Anhang A zur OCO-MA). Das Praktikumsamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikumsamtes kann in begründeten Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Die Praxisstelle muss das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet das Praktikumsamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann das Ausbildungsziel nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikumsamt.

### § 7 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Vor Beginn des Off-Campus-Semesters schließen die Praxispartner und die Studierenden eine Vereinbarung ab:
  - VorOrt-Studium: Kooperationsvereinbarung mit lokalen Akteuren
  - Praktikum: Ausbildungsvereinbarung mit Praktikumsstelle im In- oder Ausland
  - Auslandsstudium: Nachweis der ausländischen Universität
- (2) Die Kooperationsvereinbarung für das VorOrt-Studium regelt insbesondere:
  - Beteiligte Kooperationspartner
  - Inhalt und Ziel der Kooperation
  - Umfang und Ausgestaltung der Kooperation und Berichtslegung
  - Umgang mit Schweigepflicht, Daten und ethischen Standards
- (3) Die Ausbildungsvereinbarung für das Praktikum regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
  - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle dieser unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
  - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht.
- (4) Die Art des Nachweises des Auslandsstudiums regeln die Kooperationsverträge zwischen der Fachhochschule Erfurt und den Auslandshochschulen.
- (5) Verträge und Nachweise sind dem Praktikumsamt unverzüglich nach Vereinbarungsabschluss vorzulegen.

#### **§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

Der/die Modulverantwortliche übernimmt gemeinsam mit dem Praktikumsamt insbesondere folgende Aufgaben: Informationssammlung über die Eignung der Praxisstelle. Die Mentor\*innen übernehmen die fachliche Betreuung der Studierenden während der Off-Campus-Zeit sowie die Wertung des von den Studierenden vorzulegenden reflektierenden Berichts.

#### **§ 9 Off-Campus-Leistungen**

- (1) Die Studierenden haben zur ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikumsamt einen Bericht zum absolvierten Off-Campus-Semester vorzulegen.
- (2) Der Abgabetermin für die Unterlagen nach Abs. 1 ist in der Regel spätestens die dritte Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Die/der Studierende erläutert die schriftlich niedergelegten Erkenntnisse und Erfahrungen des Off-Campus-Semesters in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung des Praxismoduls nach Maßgabe des Prüfungsplans einbezogen.

#### **§ 10 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit der Vereinbarung durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Ausbildungsvereinbarung angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**1. Änderung, Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

---

Anhang A zur OCO-MA:           Anmeldung zum Off-Campus-Modul  
Anhang B zur OCO-MA:           Praktikumsbescheinigung

1. Änderung, Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

---